

Satzung des Sondervereins der Altenburger Trommeltaubenzüchter von 1912

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Sonderverein der Altenburger Trommeltaubenzüchter von 1912 (nachfolgend SV genannt).

Er hat seinen Sitz immer am Wohnort des 1. Vorsitzenden.

Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG).

Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Einzugsgebiet der jeweiligen Gruppen und ist nicht auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

§ 2 Träger des SV

1. Die dem SV angehörenden Gruppen und deren Mitglieder
2. Freunde und Förderer der Zucht der Altenburger Trommeltauben

§ 3 Zweck und Aufgaben des SV

1. Zweck des SV ist die Förderung und die Erhaltung der Altenburger Trommeltauben in allen Farbenschlägen. Die Erhaltung der rassetypischen Trommelstimme gilt hierbei besonderem Augenmerk.
2. Verbreitung der Altenburger Trommeltaube und deren Zucht unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes (§ 11b TierSchG).
3. Die Durchführung von Hauptsonderschauen als eigenständige Schauen, oder als angeschlossene Hauptsonderschau bei einer VDT Schau, einer Nationalen oder einer überregionalen Schau. Durchführung von Gruppensonderschauen, deren Ausrichtung der jeweiligen Gruppe unterliegt, die jedoch nicht zu dem Termin der stattfindenden Hauptsonderschau durchgeführt werden .
4. Der SV ist bestrebt, ihm angehörende Preisrichter zu Sonderrichtern zu qualifizieren. Weiterhin ist es Ziel, dem SV nicht angehörende Preisrichter zu den Gruppenversammlungen und Gruppensonderschauen einzuladen, um diese bei Interesse und Eignung als Sonderrichter zu gewinnen.
5. Anträge auf Änderung oder Ergänzung des Standards an den Bundeszuchtausschuss (BZA) zu stellen, wenn diese aus züchterischer Sicht zum Wohl der Rasse notwendig erscheinen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des SV sind, die durch Antrag anerkannten Gruppen.
2. Mittelbare Mitglieder sind alle diesen Gruppen angehörenden natürlichen Personen.
3. Voraussetzung, um Mitglied im SV zu werden, ist, dass die natürliche Person einem örtlichen, oder überörtlichen Verein des BDRG oder der EE angehört.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den 1. Vorsitzenden des SV, oder bei einem Gruppenvorsitzenden einzureichen.

Die Aufnahme kann nur bei einer Jahreshauptversammlung oder einer Gruppenversammlung erfolgen. Der Antragssteller muss hier persönlich anwesend sein. Ein mündlicher Antrag über Dritte ist nicht möglich. Die Neuaufnahme muss bei der JHV durch Handzeichen bestätigt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der Zahl der mittelbaren Mitglieder von den unmittelbaren Mitgliedern erhoben.

Die Festsetzung des Beitrags erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist beim jeweiligen Gruppenkassierer zu entrichten.

Der Gruppenkassierer überweist einen Anteil vom Gesamtbeitrag, entsprechend den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung über die Höhe des Anteils, an den Hauptkassierer des SV.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Zeitraum zwischen zwei Jahreshauptversammlungen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des SV, Austritt aus dem SV, oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes gemäß § 4 Ziffer 1) und 2) ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das SV-Vermögen. Die satzungsgemäßen Pflichten sind bis zum Ende des Ausscheidens zu erfüllen.
3. Durch Ausschluss gem. § 18, Ziffer 5 der Ehrengerichtsordnung des BDRG. Gegen einen Ausschluss kann beim zuständigen Ehrengericht des BDRG Berufung eingelegt werden. Diese entscheidet dann endgültig nach der Ehrengerichtsordnung des BDRG.
4. Wenn das Mitglied zwei Jahre keinen Beitrag an den SV entrichtet hat, kann eine automatische Löschung der Mitgliedschaft erfolgen.
5. Ein Ausschluss aus dem SV ist möglich, wenn schädigende Dinge gegenüber des SV oder dessen Mitglieder geäußert werden. Für einen Ausschluss eines SV-Mitgliedes ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit durch Abstimmung auf der JHV notwendig.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den SV im Rahmen der Satzung und ihrer Nebenbestimmungen. Sie sind berechtigt an den Veranstaltungen des SV teilzunehmen und die dafür zu Verfügung gestellten Einrichtungen zu nutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse des SV und der Dachverbände VDT und BDRG der Form und dem Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des SV tatkräftig zu unterstützen, dem SV die im Rahmen seiner Arbeit notwendigen Informationen zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 10 Die Organe des SV

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die einzelnen Gruppen

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des SV ist die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der SV-Arbeit,
 - b) die Endgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages, sowie dessen Aufteilung,
 - f) die Vergabe der Hauptsonderschau.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung ab zu halten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der unmittelbaren Mitglieder dies unter Angabe der Gründe dem Vorstand schriftlich mitteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden, andernfalls kann über diese

nur in der Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn sich mehr als 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden erklären.

4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt,

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) alle anwesenden mittelbaren Mitglieder

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

6. Alle gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sodann wird die Niederschrift allen mittelbaren Mitglieder zugestellt (z.Zt. über SV-Info Wack-Wack). Die nächste Mitgliederversammlung hat die Niederschrift zu genehmigen und über eventuelle Einsprüche zu entscheiden.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- 1. 1. Vorsitzender
- 1. 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 1. Schriftführer
- 1. 2. Kassierer
- 1. 2. Schriftführer
- 1. 1. Zuchtwart
- 1. 2. Zuchtwart
 - 1. alle 1. und 2. Gruppenvorsitzende
 - 1. Redaktion Wack-Wack)

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den SV gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 ff. des BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restzeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Turnusgemäß sind zu wählen:

- im 1. Jahr 1. Vorstand, 1 Zuchtwart und 2. Zuchtwart
- im 2. Jahr 2. Vorstand, 1 Kassierer, 2. Kassierer und 1. Schriftführer

im 3. Jahr 2. Schriftführer und Redaktion Wack-Wack
Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 ordentliche Vorstandsmitglieder anwesend sind. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Die einzelnen Gruppen im SV

1. Zur besseren Betreuung der einzelnen Mitglieder wurden Gruppen innerhalb des SV gegründet. Auf Antrag können noch weitere Gruppen gegründet werden. Diese müssen sich von den bereits bestehenden Gruppen räumlich deutlich abgrenzen. Bei Anerkennung einer weiteren Gruppe ist außerdem der namentliche Nachweis von mindestens 15 Züchtern erforderlich. Zur Anerkennung ist eine 2/3 mehrheitliche Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
2. Die Gruppen bestehen aus einem Gruppenvorsitzenden der zugleich Sitz und Stimme im Hauptvorstand hat, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und einem Zuchtwart. Je nach Mitgliederstärke der Gruppen, kann der Gruppenvorstand um die in § 12 unter Punkt 1. genannten Positionen erweitert werden.
3. Die Gruppen führen eigenständige Versammlungen und Sonderschauen durch. Den Herbstversammlungen sollten Tierbesprechungen angeschlossen sein. Bei Gruppensonderschauen sollten in Zusammenarbeit mit der Ausstellungsleitung vorrangig dem SV angehörende Preisrichter eingesetzt werden.
4. Der Gruppenvorsitzende hat dem Hauptvorstand und der Redaktion der SV-Broschüre Wack Wack Mitgliederänderungen bis zum 31.01. des neuen Jahres mit zu teilen. Des weiteren sind alle Termine für Veranstaltungen innerhalb der Gruppe zu veröffentlichen, dabei ist darauf zu achten, dass diese Termine sich nicht mit dem Termin der Jahreshauptversammlung und der Hauptsonderschau überschneiden. Sollte eine Gruppe dies missachten, werden durch den Hauptverein Sanktionen gegen die Gruppe erhoben.

§ 14 Ehrungen

1. Der Sonderverein der Altenburger Trommeltaubenzüchter von 1912 ehrt verdiente Mitglieder, nach den aktuellen Bestimmungen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wurden.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes § 12 unter 1a)-h) sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch der Versammlung, als offene, oder auch als geheime Wahl durchgeführt werden.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr im Voraus. Zu wählen sind 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzmann.
4. Bei der Wahl für ein Amt mit mehreren Kandidaten entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 16 Verwaltung

1. Die Geschäftsführung des SV obliegt dem 1. Vorsitzenden.
2. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden, wird der 2. Vorsitzende mit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Der Zuchtwartbericht von der Hauptonderschau kann mit Zustimmung des Verfassers, nach erscheinen im Wack Wack, von der Redaktion an ein Organ des BDRG zur Veröffentlichung weiter geleitet werden.

§ 17 Ehrenstreitigkeiten

Streitigkeiten ehrenrühriger Art der Mitglieder des SV regelt die Ehrengerichtsordnung des BDRG, in entsprechender Anwendung auf den Bereich des jeweils zuständigen Landesverbandes des Beklagten.

§ 18 Auflösung des SV

Die Auflösung des SV kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung vorhandenes Vermögen, soll einem gemeinnützigen Zweck zu Gute kommen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung entspricht in ihrem Inhalt den Grundsätzen des BDRG und des VDT. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 3. April 1993 in Kretschau vorgelegt. Eine Änderung wurde am 04.12.2010 von der Mitgliederversammlung in Neudrossenfeld beschlossen und tritt ab diesem Tage in Kraft.

In der Ausarbeitung verantwortlich:

Oliver Heinbuch

-Kassierer SV Altenburger-